

§ 9 Unvg

Unvg - Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.04.2021

Gegen die im § 1 aufgezählten Funktionäre kann auf Mandatsverlust erkannt werden, wenn sie ihre Stellung in gewinnsüchtiger Absicht mißbrauchen.

In Kraft seit 24.06.1983 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at